

KVK ZusatzVersorgungKasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder
der KVK ZusatzVersorgungKasse

KVK ZusatzVersorgungKasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Ihr/e Ansprechpartner/in
Ralf Labitzke
Fachbereich Mitgliedschaften/Grundsatz

Tel.: 0561 / 97966-560
Fax: 0561 / 97966-553
ralf.labitzke@zvz-kassel.de
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
09.09.2009

Rundschreiben Nr. 3/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie zu folgenden Themen:

1. Grundlagenseminar „Zusatzversorgung von A bis Z“ für Neueinsteiger
2. Bundesfinanzhof bestätigt Steuerpflicht von Umlagezahlungen zur Zusatzversorgung
3. 9. Änderung der Kassensatzung zum 01.09.2009
4. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die KVK PlusPunktRente zum 01.09.2009

zu 1: Grundlagenseminar „Zusatzversorgung von A bis Z“ für Neueinsteiger

Auch in diesem Jahr bieten wir wieder ein Grundlagenseminar für neue Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter an, die bisher keine oder nur geringe Kenntnisse über die Zusatzversorgung haben. In diesem Seminar, das in Form eines Workshops stattfindet, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Einblick in das Versicherungsrecht, die KVK ZusatzRente und die KVK PlusPunktRente. Anhand von Praxisbeispielen wird Hintergrundwissen vermittelt, welches in der täglichen Arbeit häufig nicht erworben wird.

Wann? Es stehen drei Termine zur Auswahl:

Donnerstag,	05.11.2009	jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag,	06.11.2009	
Donnerstag,	12.11.2009	

Wo? 12. Stock im Gebäude der KVK Kommunale Versorgungskassen und der SV Sparkassenversicherung, Kölnische Str. 42, 34117 Kassel (Nähe Kulturbahnhof)

KVK ZusatzVersorgungKasse der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Reg.-Bez.Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner
Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):
Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Frank-Martin Neupärtl
Bürozeiten: Mo.- Do.: 8:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-13:00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungKasse
ZusatzVersorgungKasse
SterbeKasse

Bitte reisen Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln an, da wir nur eine sehr begrenzte Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung stellen können.

Für Ihre Anmeldungen nutzen Sie bitte das als Anlage 1 beigefügte Anmeldeformular.
Weitere Detailinformationen erhalten Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung.

zu 2: Bundesfinanzhof bestätigt Steuerpflicht von Umlagezahlungen zur Zusatzversorgung

Mit Rundschreiben 1/2007 vom 31.08.2007 informierten wir Sie über das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts zur Steuerpflicht von Umlagezahlungen (Az. 11K 307/06). Das Gericht hatte entschieden, dass Umlagezahlungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung nicht als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn des Beschäftigten anzusehen und die vorgelagerte Besteuerung von Umlagezahlungen deshalb rechtswidrig sei. Gegen diese Entscheidung legte die Finanzverwaltung Revision ein.

Der Bundesfinanzhof erklärte in seinem Urteil vom 07. Mai 2009 (Az. VI R 8/07) die vorgelagerte Besteuerung der Umlagezahlung für rechtmäßig und hob somit die erstinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen auf. Der BFH ist der Auffassung, dass auch Umlagezahlungen an Zusatzversorgungseinrichtungen zugunsten von Arbeitnehmern zu versteuernden Arbeitslohn darstellen, da die Arbeitnehmer einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Versorgung und somit einen geldwerten Vorteil erlangen. Der BFH sieht in den Umlagezahlungen eine Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft und damit ein Merkmal des steuerbaren Arbeitslohnes.

Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) kommt nach Auffassung des Gerichts nicht in Betracht, da deren Grundmerkmal, die Finanzierung im Kapitaldeckungsverfahren, nicht erfüllt sei.

Da die bisherige Praxis der Finanzverwaltung bestätigt wurde, hat das Urteil letztlich keine direkten Auswirkungen für unsere Mitglieder.

Mitglieder im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I nutzen weiterhin wie seit dem 01.01.2008 den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für die Umlagezahlung. Dieser Betrag liegt in diesem Jahr bei jährlich 648,00 Euro. Die übersteigenden Umlagezahlungen werden zunächst nach § 40 b EStG pauschal versteuert. Der Höchstbetrag für die Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG liegt bei jährlich 1.752 Euro. Je nach Tarifvertrag wird dieser Betrag voll oder nur teilweise ausgeschöpft. Mitglieder, die den Altersvorsorgetarifvertrag Kommunal (ATV-K) anwenden, versteuern pauschal bis zu 89,48 Euro monatlich. Umlagen, die über den Steuerfreibetrag und den Pauschalversteuerungsbetrag hinaus gehen, werden von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern individuell versteuert. Nutzt eine Beschäftigte/ ein Beschäftigter die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Entgeltumwandlung mit einer Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen, wird der dort verbrauchte Steuerfreibetrag auf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG angerechnet und führt dazu, dass dieser nicht mehr oder nur noch teilweise zur Verfügung steht.

Mitglieder im Abrechnungsverband II zahlen keine Umlagen, sondern Beiträge in einen kapitalgedeckten Abrechnungsverband. Hierfür findet der § 3 Nr. 63 EStG Anwendung. Beiträge sind danach bis zu einem Höchstbetrag von 2.592,00 Euro (im Jahr 2009) steuerfrei. Für Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2005 gemacht wurden, steht noch ein zusätzlicher steuerfreier Betrag von 1.800,00 Euro zur Verfügung. Für

Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.2005 gemacht wurden, kann anstelle des zusätzlichen Betrags von 1.800,00 Euro die Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG genutzt werden. Beiträge, die über den Steuerfreibetrag und ggf. den Pauschalversteuerungsbetrag hinaus gehen, werden von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern individuell versteuert. Beschäftigte, die eine zusätzliche Altersversorgung im Rahmen einer Entgeltumwandlung aufbauen möchten, können dafür nur noch den restlichen Steuerfreibetrag nach § Nr. 63 EStG nutzen, den der Arbeitgeber nicht für die Beitragszahlung verbraucht hat.

Vor dem Hintergrund dieser komplizierten steuerrechtlichen Regelungen beraten wir gern Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit unserer KVK PlusPunktRente ergänzend vorsorgen wollen, welcher Weg der staatlichen Förderung (Riester oder Entgeltumwandlung) für sie persönlich der richtige ist. Bitte weisen auch Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf unser Beratungsangebot hin, damit sie Fehlentscheidungen bei ihrer Altersvorsorge vermeiden.

zu 3: 9. Änderung der Kassensatzung zum 01.09.2009

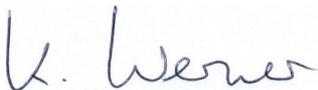
Die 9. Satzungsänderung ist im Wesentlichen eine Folgeregelung zu dem ab dem 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs. Diese Reform soll im Fall der Scheidung zu mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der Versorgungsansprüche führen. Der Ausgleich findet nun nicht mehr generell dadurch statt, dass für den ausgleichsberechtigten Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenansprüche erhöht oder neu begründet werden. Es wird nun grundsätzlich jedes in der Ehezeit erworbene Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten hälftig geteilt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält ein eigenes Versicherungskonto im Versorgungssystem des ausgleichspflichtigen Ehegatten (so genannte „interne Teilung“). Die Aufteilung der in der Ehezeit bei der KVK ZusatzVersorgungskasse erworbenen Anrechte (KVK ZusatzRente, KVK PlusPunktRente) wird ebenfalls durch die interne Teilung erfolgen. Dadurch ist gewährleistet, dass ein eigenständiges Anrecht mit vergleichbarer Wertentwicklung übertragen wird.

Zur Ergänzung und Ausgestaltung des neuen Versorgungsausgleichs ist eine ergänzende Bestimmung (vgl. § 44) in die Kassensatzung aufgenommen worden. Den vollständigen Wortlaut der 9. Änderung der Kassensatzung finden Sie in der Anlage 2.

zu 4: Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die KVK PlusPunktRente zum 01.09.2009

Von der neuen gesetzlichen Regelung des Eheversorgungsausgleichs ist auch die KVK PlusPunktRente betroffen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die KVK PlusPunktRente mussten daher ebenfalls um eine Bestimmung ergänzt werden (vgl. Punkt E.4 der AVB Tarif bis 31.05.2009 bzw. § 13 a. der AVB Tarif ab 01.06.2009), deren Wortlaut Sie der Anlage 3 entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Werner

Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck



Anlage 1

Absender
Mitglieds-Nr.

KVK ZusatzVersorgungskasse
 Postfach 10 41 44
 34041 Kassel

per Fax : 0561/ 97966-553

Anmeldung zum Grundlagenseminar "Zusatzversorgung von A – Z" für Neueinsteiger

Für die Schulung melden wir verbindlich an:

Gewünschter Termin:

Do., 05.11.2009

Fr., 06.11.2009

Do., 12.11.2009

Leider ist die Teilnahme an keinem dieser Termine möglich. Bitte merken Sie mich/uns vor, falls Sie einen weiteren Schulungstermin anbieten.

1.	Frau / Herrn		
	E-Mail		Tel.-Nr.
2.	Frau / Herrn		
	E-Mail		Tel.-Nr.
3.	Frau / Herrn		
	E-Mail		Tel.-Nr.

Datum, Unterschrift, Stempel

Satzung zur 9. Änderung der Satzung der KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg. Bezirks Kassel in Kassel vom 05. August 2009

Die Satzung der KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 04.Juni 2002 (St.Anz. Nr. 43 vom 28.Oktober 2002, Seite 4158), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 12 Dezember 2008 (St.Anz. Nr. 6 vom 2. Februar 2009, Seite 398), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 19 Abs. 5 wird gestrichen.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird gestrichen.
 - b. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eheversorgungsausgleich

- (1) Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.
- (2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.
- (3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen

Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- ²Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt.
- ³In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
- ⁴Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

⁵Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 2. HS gilt entsprechend. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

- (4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.
- (5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. ²Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ³Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

4. In § 56 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 60 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 60 Abs. 1“ durch die Worte „§ 60“ ersetzt.
6. In § 65 Satz 1 werden die Worte „§ 63 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „§ 63 Abs. 4“ ersetzt.
7. In § 79 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01. September 2009 in Kraft.



Beschlossen

durch den Verwaltungsausschuss der KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel im Umlaufverfahren zum 05. August 2009.

Genehmigt

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 32 - 54 I 06
Im Auftrag
gez. Mann-Sixel

Wiesbaden, 12. August 2009

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**
III4-2 - 039 f-18-05 #005
Im Auftrag
gez. Kaffenberger

Wiesbaden, 12. August 2009

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PlusPunktRente

Folgender Punkt E.4.bzw. § 13 a wird mit Wirkung ab 01.09.2009 in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif vor 31.05.2009 / Tarif ab 01.06.2009 eingefügt:

E.4. / § 13 a Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

- (1) Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.
- (2) Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Ist für die/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.
- (3) Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung -PlusPunktRente- unabhängiges Anrecht. Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. beantragen. In Fällen des C.1. Satz 10 (AVB Stand 01.07.2005) [Satz 13 (Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (AVB Stand 01.12.2006))] sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlen wir der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt. [8Eine Erhöhung der Rentenleistung nach D.3. Satz 3 steht nur für die vollen Monate zu, die zwischen der Rechtskraft des Versorgungsausgleichs und der tatsächlichen Inanspruchnahme der PlusPunktRente liegen (AVB Stand 01.12.2006).]
- (4) Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Satz 5 (AVB Stand 01.07.2005) [Satz 6 (AVB Stand 01.12.2006)] gesondert festgestellt. Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.
- (5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung -PlusPunktRente-, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. ²Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ³Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

Beschlossen

durch den Verwaltungsausschuss der KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel im Umlaufverfahren zum 05. August 2009.

Genehmigt

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 32 - 54 I 06
Im Auftrag
gez. Mann-Sixel

Wiesbaden, 12. August 2009

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**
III4-2 - 039 f-18-05 #005
Im Auftrag
gez. Kaffenberger

Wiesbaden, 12. August 2009